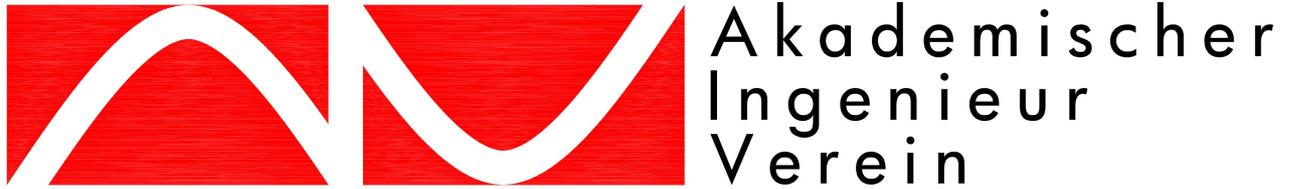


Statuten des Akademischen Ingenieurvereins AIV



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines
II	Mitgliedschaft
III	Rechte und Pflichten
IV	Die Organe:
	A die Vollversammlung
	B der Vorstand
	C die Revisoren
	D die Abteilungen
	E der erweiterte Vorstand
V	Finanzen
VI	Statutenänderungen
VII	Auflösung
VIII	Referendum
IX	Schlussbestimmungen

Anhänge

1	Liste der Studentenvertreter
2	Aufgaben des Vorstandes
3a	Reglement Kommissionen
3b	Statuten übrige Unterorganisationen

Nachfolgend sind mit der männlichen Schreibform jeweils beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.



I.) Allgemeines

- Art. 1**
*Rechtsform,
Name, Sitz*
- Unter dem Namen "Akademischer Ingenieurverein", nachfolgend AIV genannt, besteht seit dem 5. Februar 1890 ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich und unbeschränkter Dauer.
- Er ist der Fachverein der Bauingenieurstudierenden des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) sowie eine Sektion des Verbandes der Studierenden an der ETHZ (VSETH), mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.
- Art. 2**
Zweck
- Der Verein hat zum Ziel, die Interessen der Bauingenieurstudierenden am D-BAUG zu vertreten, an der wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Auseinandersetzung teilzunehmen und das Verständnis seiner Mitglieder für menschliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu fördern.
- Dies wird unter anderem verfolgt durch:
- Delegierung sachkompetenter Vertretungen in alle für Studierende zugängliche Entscheidungsgremien und Kommissionen
 - Kontakt zu Fachpersonen und anderen Fachschaften
 - Durchführung von Vorträgen, Exkursionen und Studienreisen
 - Förderung von gesellschaftlichen Anlässen und Führung eines Clublokals
 - Bereitstellung von Studienhilfen für die Studierenden
 - weitere Tätigkeiten nach Beschluss der Vollversammlung
- Art. 3**
Geschäftsperiode
- Die Geschäftsperiode des AIV dauert jeweils vom Semesterbeginn bis zum letzten Tag der daran anschliessenden Semesterferien.
- Art. 4**
Publikationsorgane
- Der AIV verwendet folgende Publikationsorgane und Informationskanäle
- Internetpräsenz und Mailverteiler
 - Vorlesungsbesuch
 - Plakate und Stellwände
 - Periodisch erscheinendes Informationsblatt; er kann auch die Publikationsorgane des VSETH verwenden.
- ## II.) Mitgliedschaft
- Art. 5**
Mitglieder
- Als Mitglieder des Vereins gelten Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehemalige.
- Art. 6**
Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder sind (sofern sie die Mitgliederbeiträge an den VSETH entrichten) alle an der ETHZ eingeschriebenen Bauingenieurstudierenden im Bachelor und Master sowie die Nachdiplomstudierenden. Die übrigen Studierenden und eingeschriebenen Hörer werden jedoch ebenfalls durch den AIV vertreten und erhalten ebenfalls Zugang zum Angebot des AIV.
- Art. 7**
Ehemalige
- Der AIV führt keine Ehemaligenmitglieder. Die ehemaligen Bauingenieurstudenten der ETH Zürich können Mitglied bei der Fachgruppe AIV Alumni der ETH Alumni-Vereinigung werden, um den Kontakt zum AIV zu halten.



Art. 8
Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes an die Vollversammlung kann eine Person als AIV-Ehrenmitglied gewählt werden. Sie müssen nicht zwingend AIV-Mitglied gewesen sein. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den AIV verdient gemacht haben. Wer während mindestens 4 Semestern das AIV-Präsidentenamt ausgeübt hat, hat Anrecht auf eine Anerkennung als Ehrenmitglied.

Art. 9
Ehrenmitgliederliste

Der Vorstand des AIV führt eine Mitgliederliste der Ehrenmitglieder. Für die Aktivmitglieder greift der AIV auf Listen des VSETH zurück, für die Ehemaligen auf die Fachgruppe AIV Alumni.

III.) Rechte und Pflichten

Art. 10
Öffentlichkeit

Alle Sitzungen sowie die Protokolle der Vollversammlungen und die Semesterabrechnungen sind öffentlich einsehbar.

Art. 11
Informationspflicht

Alle Mitglieder werden regelmässig über die Tätigkeiten des AIV informiert. Der Vorstand muss jederzeit über seine Arbeit Auskunft geben können.

Art. 12
Mitwirkung

Alle Mitglieder geniessen das Recht auf ordentliche Mitwirkung im Fachverein.

Art. 13
Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder entrichten einen Semesterbeitrag an den VSETH.

Art. 14
Stimm- und Wahlrecht

An der Vollversammlung haben Aktivmitglieder aktives und passives Wahlrecht sowie ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die nicht Aktivmitglied sind, haben Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15
Rekurs

Gegen alle Beschlüsse der Vollversammlung kann innert Wochenfrist schriftlich bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH Rekurs eingereicht werden.

IV.) Organe

Art. 16
Organe

Die Organe des AIV sind:

- A die Vollversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisoren
- D die Unterorganisationen
- E der erweiterte Vorstand

A Vollversammlung

Art. 17
Definition

Die Vollversammlung (im folgenden VV genannt) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als Legislative befugt, im Rahmen dieser Statuten sowie übergeordneter Bestimmungen über alle Belange des AIV zu beschliessen.

Art. 18
Zusammensetzung

Die VV setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des AIV zusammen.



- Art. 19**
Abstimmungsmodus Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.
- Art. 20**
Aufgaben und Kompetenzen Die VV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl von allfälligen erweiterten Vorstandsmitgliedern
 - Aufträge an den Vorstand
 - Beschlüsse über vorgelegte Anträge
 - Entlastung des Vorstandes des AIV
 - Genehmigung des Budgets der kommenden und der Rechnung der vergangenen Geschäftsperiode des AIV
 - Beschluss über die Verwendung des Gewinnes resp. die Deckung des Verlustes der vergangenen Geschäftsperiode
 - Wahl der Studentenvertreter in die ständigen Gremien gemäss Anhang 1. Der Vorstand kann aber beantragen, sich die Kompetenz zur Wahl einzelner Studentenvertreter übertragen zu lassen.
 - Kompetenzen über Unterorganisationen gemäss Art. 41 und 42
- Art. 21**
Ordentliche VV Ordentliche Vollversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies erfolgt mindestens einmal pro Geschäftsperiode. Die Einberufung einer ordentlichen VV während der vorlesungsfreien Zeit ist nicht zulässig.
- Art. 22**
Ausserordentliche VV Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich ausserordentliche VV einberufen. Ausserordentliche VV können ebenfalls von einer Mindestzahl von 50 Mitgliedern oder einem Fünftel der Mitgliedschaft durch Abgabe ihrer Unterschrift einberufen werden.
- Art. 23**
Organisation Die Ankündigungsfrist einer VV beträgt mindestens 1 Woche. Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste der VV müssen in den Publikationsorganen des AIV veröffentlicht und dem VSETH mitgeteilt werden. Es müssen alle Mitglieder des AIV zur Vollversammlung eingeladen werden.
- Art. 24**
Leitung, Protokoll Der Tagespräsident wird zu Beginn der VV gewählt und leitet diese. Eine nach einfachem Mehr gewählte Person führt das Protokoll.
- Art. 25**
Beschlussfassung Die VV ist immer beschlussfähig. Mit Ausnahme von Geschäften nach Art. 48 und 50 gilt das einfache Mehr mit Stichentscheid des Tagespräsidenten.
- Art. 26**
Rechte der Ehrenmitglieder Die VV kann den Ehrenmitgliedern weitere, über den Art. 12 und Art. 14 hinausgehende Rechte gewähren.

B Vorstand

- Art. 27**
Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Quästor
 - maximal acht weiteren Mitgliedern

Auf eine möglichst gute Repräsentation der verschiedenen Semester im Vorstand ist zu achten.



- Art. 28**
Wahl
- Die Wahl des Vorstandes obliegt der VV. Alle Vorstandsmitglieder müssen an jeder ordentlichen VV in ihrem Amt bestätigt werden. Der Präsident, der Vize-Präsident und der Quästor müssen einzeln, alle übrigen Vorstandsmitglieder können kollektiv gewählt werden. Die Wiederwahl ist im Rahmen der Bestimmungen zur Aktivmitgliedschaft unbeschränkt möglich.
- Art. 29**
Rücktritt
- Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen nach Möglichkeit zur VV in der Geschäftsperiode vor dem Rücktritt bekanntgegeben werden, spätestens jedoch zu Ende der vorhergehenden Geschäftsperiode. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.
- Art. 30**
Interimsvorstand
- Der Vorstand kann maximal zwei weitere Vorstände interimistisch ernennen. Diese müssen allerdings an der nächsten ordentlichen VV bestätigt werden. Die maximale Anzahl Vorstände nach Art. 27 darf jedoch nicht überschritten werden, und die Mehrheit des Vorstandes muss aus ordentlich gewählten Vorständen besetzt sein.
- Art. 31**
Präsident, Vize-Präsident
- Der Präsident leitet die Geschäfte des AIV und beruft regelmässig Vorstandssitzungen ein. Dabei wird er durch den Vizepräsident unterstützt. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Rechte und Pflichten des Präsidenten.
- Art. 32**
Vertretung nach aussen
- Der AIV wird durch den Präsidenten respektive den Vizepräsidenten nach Aussen hin vertreten in Einzelunterschrift, bei finanziellen Geschäften zwingend auf Grund eines Vorstandsentscheides. Davon ausgenommen sind gewählte Vertreter in Gremien gemäss Anhang 1 und Pflichten im Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes gemäss Anhang 2 für Geschäfte ohne finanzielle Verpflichtungen.
- Art. 33**
Quästor
- Der Quästor präsentiert an jeder ordentlichen VV ein Budget der kommenden und die Rechnung der vergangenen Geschäftsperiode. Er unterbreitet der VV ausserdem einen Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. die Verlustdeckung. Des Weiteren führt er mindestens ein Konto im Namen des AIV. Er ist für die Kontoführung unterschriftsberechtigt in Einzelunterschrift.
- Art. 34**
Aufgaben
- Der Vorstand führt die interne Zuteilung der Ressorts, die über Art. 31 - 33 hinausgeht, selbstständig durch. Aufgabenbeschriebe sind nachzuführen und zentral für alle Vorstandsmitglieder zugänglich abzulegen. Die Kompetenz für das Entsenden von Vertretungen in Gremien und Arbeitsgruppen, die nicht in Anhang 1 aufgeführt sind, liegt beim Vorstand.
- Art. 35**
Beschlussfassung
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident und Quästor anwesend sind oder sich vertreten lassen und mind. die Hälfte des Vorstandes seine Stimme abgeben kann.
Für alle Geschäfte des Vorstandes mit finanzieller Konsequenz für die Vereinskasse haben der Präsident oder der Kassier je ein einmaliges Vetorecht, dieses kann durch eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes überstimmt werden.
Für alle übrigen Beschlüsse des Vorstandes gilt das einfache Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten.
- Art. 36**
Geschäftsbericht
- Der Vorstand verfasst einen Geschäftsbericht zuhanden jeder ordentlichen VV.



C Revisoren

- Art. 37**
Wahl Die Wahl der Revisoren obliegt der VV. Sie müssen an jeder ordentlichen VV in ihrem Amt bestätigt werden. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revisoren müssen natürliche Personen sein.
- Art. 38**
Aufgaben Die Revisoren überprüfen die Rechnung des AIV und beantragen der VV deren Annahme oder Rückweisung.

D Unterorganisationen

- Art. 39**
Unterorganisationen Die VV kann Unterorganisationen des AIV gründen, die innerhalb des AIV eigenständig agieren können gemäss den folgenden Artikeln dieses Abschnittes. Dabei bestehen grundsätzlich zwei mögliche Organisationsformen gemäss den folgenden beiden Artikeln.
- Art. 40**
Clublokal
„Loch Ness“ Der AIV betreibt unter dem Namen „Loch Ness“ ein Clublokal. Dieses ist eine eigenständige Kommission gemäss Art. 41 dieser Statuten zu führen. Das Clublokal hat dem AIV für seine Tätigkeit angemessen zur Verfügung zu stehen und den AIV zu repräsentieren. Das Clublokal kann sich eigene Einnahmequellen erschliessen.
- Art. 41**
Kommissionen Kommissionen unterstehen der VV des AIV als oberstem Organ. Sie hat insbesondere über Reglementsänderungen zu bestimmen. Für die Geschäftsführung der Kommissionen ist von der AIV-VV ein Reglement im Rahmen dieser Statuten zu verabschieden und ein eigenständiger Vorstand zu besetzen. Die Finanzen der Kommissionen sind in die AIV-Rechnung zu integrieren, und insbesondere Reserven sind ausschliesslich durch den AIV zu bilden. Der AIV-Vorstand muss über die Kommissionsgeschäfte zwischen den Vollversammlungen laufend informiert werden.
- Art. 42**
Vereine Übrige Unterorganisationen sind eigene Vereine im Sinne von ZGB Art. 60ff. In den Statuten der Unterorganisationen muss die Beziehung zum AIV ersichtlich sein, und die angemessene Vertretung der Interessen des AIV in den Geschäften dieser Unterorganisation ist zu berücksichtigen. Für die finanziellen Belange der Untervereine haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Die VV des AIV ist als genehmigendes Organ für Statutenänderungen vorzusehen.

E Der erweiterte Vorstand

- Art. 43**
erweiterter Vorstand Der Vorstand kann bei der VV erweiterte Vorstandsmitglieder beantragen, die mit einer im Antrag bestimmten Aufgabe betraut und dafür gewählt werden. Erweiterte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen.



V.) Finanzielles

- Art. 44**
Haftung Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der AIV mit seinem Vereinsvermögen.
- Art. 45**
Einnahmen Die ordentlichen Einnahmen des AIV bestehen aus den vom Mitgliederrat des VSETH festgelegten Beiträgen an den AIV sowie der Unterstützung der Fachgruppe AIV Alumni. Der Verein kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.
- Art. 46**
Entschädigungen Die VV kann Entschädigungen für besondere Leistungen beschliessen.
- Art. 47**
Kompetenz Vorstand Die Finanzkompetenz des Vorstandes beläuft sich pro Geschäft auf maximal CHF 1000.

VI.) Statutenänderungen

- Art. 48**
Beschlussfassung Statutenänderungen können jederzeit von der VV beschliessen werden. Es ist dazu eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- Art. 49**
Genehmigung Statutenänderungen müssen von der GPK des VSETH genehmigt werden.

VII.) Auflösung

- Art. 50**
Beschlussfassung Der Verein kann nur durch die VV aufgelöst werden. Es ist dazu eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- Art. 51**
Deckung Defizit Der Auflösungsbeschluss hat die nötigen Massnahmen zur Deckung eines allfälligen Defizits zu enthalten.
- Art. 52**
Verwendung Überschuss Sofern nach Durchführung der Liquidation ein Überschuss verbleibt, soll dieser vom VSETH verwaltet und einem neuen Verein, der die Interessen der Mehrheit aller Bauingenieurstudierenden vertritt, übergeben werden. Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Verwaltung des Überschusses ergeben, gehen zulasten resp. zugunsten des VSETH.

VIII.) Referendum

- Art. 53**
Referendum Gegen Geschäfte gemäss Artikel 48 bzw. 50 kann innert zwei Wochen ein internes Referendum ergriffen werden. Ein Referendum kommt zustande, wenn es von mindestens 50 Mitgliedern des AIV oder einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet wird. Kommt das interne Referendum zustande, so muss der Vorstand innert zweier Wochen eine Urabstimmung durchführen.
- Art. 54**
Urabstimmung Die Ankündigungsfrist einer Urabstimmung beträgt mindestens 1 Woche. Thema, Zeitpunkt und Ablauf der Urabstimmung müssen in den Publikationsorganen des AIV veröffentlicht und dem VSETH mitgeteilt werden. Alle AIV-Mitglieder müssen über die Urabstimmung informiert werden. Die Urabstimmung findet schriftlich und geheim statt. Das Resultat muss spätestens nach drei Tagen in den Publikationsorganen des AIV veröffentlicht und dem VSETH mitgeteilt werden.



IX.) Schlussbestimmungen

Art. 55
Anhänge

Die Aufgabe für das Nachführen der Anhänge liegt beim Vorstand. Für eine Änderung der Anhänge bedarf es keiner Statutenänderung.

In Anhang 1 sind alle ständigen Gremien des VSETH sowie die ständigen Gremien des D-BAUG, in welche der AIV mindestens einen studentischen Vertreter entsenden darf, nachzuführen. In Anhang 2 ist die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes aufzuführen. In Anhang 3 sind die Statuten der Unterorganisationen aufzuführen die von der VV des AIV abgesegnet wurden.

Art. 56
Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten – sie wurden auf Grund der Gründung der Fachgruppe AIV Alumni revidiert – ersetzen die Statuten vom 16. März 2011 und treten per Vollversammlungsbeschluss vom 19. Oktober 2011 in Kraft. Sie wurden durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) geprüft und als mit den VSETH-Statuten kompatibel befunden.

Zürich, 19. Oktober 2011

Für den AIV

Daniel Eckenstein
Präsident

Irene Odermatt
Die Protokollführerin

Für die GPK

Andreas Ritter



Anhang 1 –Studentenvertreter

Stand: 19. Oktober 2011

Die Aufgaben der Gremien, die Anzahl der studentischen Vertreter sowie die Gremien an sich sind in der Geschäftsordnung der jeweiligen Organisationseinheit (VSETH, D-BAUG) ersichtlich.

Gremien des D-BAUG

- Departementskonferenz
- Unterrichtskonferenz
- Notenkonferenz

Gremien des VSETH

- Fachvereinsrat
- Mitgliederratsversammlung
- UKDK-Konferenz
- Hochschulpolitik-Weekend



Anhang 2 - Aufgaben des Vorstandes

Stand: 16. März 2011

Die nachfolgend aufgeführten Pflichten liegen in der Verantwortung des jeweiligen Ressortinhabers, sie können jedoch in gegenseitigem Einverständnis auch über Ressortgrenzen hinweg wahrgenommen werden. Die Zahlen in Klammern geben die ideale Mindestbesetzung wieder, eine Person kann mehrere Ressorts übernehmen. Ressortaufgaben können an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

- Präsident (1)**
- vertritt den AIV nach Aussen
 - führt das Tagesgeschäft des AIV
 - stellt den Kontakt zu den Unterorganisationen sicher
- Vizepräsident (1)**
- übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten und unterstützt diesen bei seiner Tätigkeit
 - Übernahme eines weiteren Ressorts exkl. Präsident oder Kassier
- Kassier (1)**
- Rechnungsführung gemäss den Statuten
- Aktivitäten (2)**
- Organisation von Events und Exkursionen (Bar am Erstsemestrigenfest, Grillplausch, Mittagsgrill, Mittwochsfilm, Skiweekend, Dozentenapero, etc.)
 - Organisation der Anlässe für die Erstsemestrigen (Begrüssung, Nachtessen)
 - Organisation von Ehemaligenanlässen
 - Betreuung des AIV-Grills und der Vermietung
- Dienstleistungen (1)**
- Organisation von Studierendenhilfen (Baugis, Prüfungssammlung) für den Semesteralltag und die Prüfungsvorbereitung
 - Betreuung der Organisation der Prüfungskurse (zusammen mit den Erstsemestrigen im Vorstand)
 - Organisation der Semestersprecher
 - Betreuung der Ehemaligendatenbank und des Ehemaligenversandes
- Redaktion (1)**
- Verfassen und herausgeben der Vereinszeitschrift
 - Verfassen und herausgeben des Infohefts für Erstsemestrige
 - Nachführen der Aushänge (Werbung)
 - Nachführen des Semesterprogramm
- Hochschulpolitik (2)**
- Hochschulpolitik im Rahmen des Departements und des VSETH
 - Information der Mitglieder über die hochschulpolitische Tätigkeit des AIV
- Informatik (1)**
- Betreuung der Website und Online-Angebote
 - Betreuung der Mailverteiler und Mailadressen
 - Verwaltung des AIV-Computers
 - Administration des AIV-Wiki



Anhang 3a – Reglemente der Kommissionen

- **AIV Clublokal „Loch Ness“**
Stand: 16. März 2011

Anhang 3a – Statuten der übrigen Unterorganisationen

- **Kontakttreffen Höggerberg „KTH“**
Stand: 15. März 2011
- **Betonkanu**
Stand: 11. Januar 2011
- **Rumänien austausch**
Stand: 18. Februar 2011